STADTGEMEINDE EBREICHSDORF
Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich
Bürgermeister Wolfgang Kocevar
2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1

Tel.: 02254/72218
*****
Fax.: 02254/72218-291

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

S I T Z U N G S P R O T O K O L L

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 23.06.2016

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 20:50 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Johann	Zeilinger
STR	Salih	Derinyol
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Christian	Pusch
STR	Ernst	Smetana
STR	Ing. Otto	Strauss
STR	Rene	Weiner
GR	DI (FH)Hedwig	Alscher
GR	Christian	Balzer
GR	Silvia	Barta
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Claudia	Dallinger-Jersabek
GR	Lisa	Gubik
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Ing. Robert	Jungmeister
GR	Peter	Jungmeister
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Maria Theresia	Melchior
GR	Walter	Mozelt
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Josef	Rubin
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: GR Ing. Michael Menzel, STR Dr. Enver Cevik, GR Anton Kosar, GR Daniela Ronesch und GR Maria Sordje.

Außerdem war anwesend:
VB Ilse Stephan / Schriftführerin
VB Mag. Andrea Kohlbeck-Kus/Stadtamtsdirektorin

Tagesordnung *der öffentlichen Gemeinderatssitzung*

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 12.05.2016

02) Ergänzungswahlen in die Ausschüsse

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Ehrungen zu 140 Jahr Feier FF Ebreichsdorf

03.01A) Ehrungen FF Weigelsdorf **lt. Dringlichkeitsantrag**

03.02) Untermietvertrag ASK Ebreichsdorf NEU

03.03) Honoraranpassung Baustudio Höfer zu Projekt Neubau FF Weigelsdorf

03.04) Honorar Archäologische Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit Neubau FF Weigelsdorf – Fr. Dr. Talaa

03.05) Grundabtretung ATLAS; Trafostation Wr. Neustädterstraße 10, Gst.Nr. 120, EZ 3, 2442 Unterwaltersdorf

03.06) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 624 Gst. 752/187, KG Ebreichsdorf, Leopold Schön-Straße 4

03.07) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 422 Gst. 289/6, KG Weigelsdorf, Anton Slezak-Straße 7

03.08) Grundabtretung Landwirtschaftsanstalt Dr. Landesmann; Trafostation Gst. Nr. 621/34 und Gst.Nr. 621/37, EZ 808, KG Unterwaltersdorf

03.09) Grundabtretung Landwirtschaftsanstalt Dr. Landesmann bei Sportplatzmauer Lindenallee

03.10) Straßenbau Auftragsvergaben; Angebot 011-NP-16034852, Fa. Strabag, Dr. Kurt Waldheim Straße, KG Unterwaltersdorf
- ENTFÄLLT

03.11) Straßenbaumaßnahmen, Wiederherstellung Spritzasphaltdecke bzw. Errichtung Tragschicht auf der P. Silberbauer-Straße mit Kostenbeteiligung der Einbautenträger

03.12) T- Mobile Vertrag; Vertragsverlängerung

04) Ansuchen um Wirtschaftsförderung Fa. SanLucar Obst und Gemüsehandels GmbH

05) „Schulstartzuschuss“ 2016 für Kinder der 1. Klasse Volksschule

06) Weihnachtsaktion/Pensionistenaktion 2016 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

07) Heizkostenzuschuss Winterperiode 2016/2017 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

08) Aufhebung der Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

09) Änderung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ebreichsdorf – 3. Novelle der Marktordnung vom 04.03.1988

10) Diverse Subventionsbelange

10.01) Pfadfindergilde Weigelsdorf, Ansuchen um Erlass der Lustbarkeitsabgabe für den Pfadfinderball vom 23.04.2016

10.02) Subventionsansuchen Gripmasters Ebreichsdorf vom 5.2. bzw. 28.4.2016

10.03) Subventionsansuchen Tennisclub Hotshots Ebreichsdorf vom 17.5.2016
-ENTFÄLLT

10.04) Patenschaft für Benefizveranstaltung ATV Amateurtheatergruppe Ebreichsdorf Anfrage vom Mai 2016

10.05) Subventionsansuchen BH Baden, Pfingstaktion „Ein Stück Ferien“ 2016

10.06) Seelsorgeraum „Fischa Mitte“ – Subventionsansuchen Rechnung für FF-Scheune

10.07) Subventionsansuchen Radrennfahrer Patrick Konrad **lt. Dringlichkeitsantrag**

10.08) Auslobung eines Preisgeldes für den Studentenwettbewerb „Ebreichsdorf am Zug“
lt. Dringlichkeitsantrag

11) Diverse Berichte

Abhaltung einer Gedenkminute für unsere verstorbene Kollegin Andrea Lehner.

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste.
Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon 28 Mitglieder anwesend sind.
Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister folgende Änderungen bekannt.

Folgende Tagesordnungspunkte entfallen:
öffentlicher Teil:
03.10) Straßenbau Auftragsvergaben; Angebot 011-NP-16034852, Fa. Strabag, Dr. Kurt Waldheim Straße, KG Unterwaltersdorf

10.03) Subventionsansuchen Tennisclub Hotshots Ebreichsdorf vom 17.5.2016

Nicht öffentlicher Teil
04.01) Sprengelfremde Schulbesuche

Es liegen folgende Dringlichkeitsanträge vor:

DRINGLICHKEITSANTRÄGE (gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung)

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2016 aufnehmen:

1) **Subventionsansuchen Radrennfahrer Patrick Konrad als TOP 10.07**
2) **Ansuchen FF Weigelsdorf um Ehrung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf als TOP 03.01A**
3) **Auslobung eines Preisgeldes für den Studentenwettbewerb „Ebreichsdorf am Zug“ als TOP 10.08**

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

Antrag Bgm. Kocevar: Aufnahme in die Tagesordnung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

GR Ing. Gerald Valenta	- SPÖ
GR Mag. Josef Pilz	- BL
GR Christian Balzer	- ÖVP
GR Walter Mozelt	- FPÖ
GR Maria Melchior	- Grüne

Herr Balzer hat eine Steintafel mit Wappen angefertigt und übergibt diese als Geschenk an den Bürgermeister.

Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:

01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 12.05.2016

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 12.05.2016 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

02) Ergänzungswahlen in die Ausschüsse

Herr GR Matthias Hacker hat mit Schreiben vom 16.05.2016, eg.17.05.2016/Zl. 293105, auf das Mandat als Gemeinderat verzichtet. Der Inhalt des Schreibens über den Mandatsverzicht als Gemeinderat selbst wurde eine Woche nach dem Einlangen am Stadtamt verbindlich. Gemäß
§ 114 der NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. wurde über Vorschlag des zustellbevollmächtigten Vertreters der Wahlpartei nun Herr GR Robert Jungmeister als Gemeinderat einberufen.
Die Angelobung von Herrn GR Robert Jungmeister wurde am 30.05.2016 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch Herrn Bürgermeister Kocevar vorgenommen.

Ergänzungswahlen in die Ausschüsse 1, 3, 8, und 9.

Herr Bürgermeister Kocevar teilt mit, dass durch das Ausscheiden von Hr. GR Matthias Hacker aus dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, sowie aufgrund von Rocharden zwischen den Ausschüssen, folgende Ergänzungswahlen in die Ausschüsse notwendig geworden sind:

Seitens der BL Gemeinderatsfraktion wurden folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Wahl in die Gemeinderatsausschüsse vorgeschlagen:

Für die Ergänzungswahl in den Ausschuss 1, 8 und 9 lautet der Wahlvorschlag der BL auf Hr. GR Robert Jungmeister anstelle von Hr. GR Matthias Hacker (Ausschuss 9), sowie anstelle von GR Peter Jungmeister (Ausschüsse 1 und 8).

Für die Ergänzungswahl in den Ausschuss 3 lautet der Wahlvorschlag der BL auf Hr. GR Peter Jungmeister anstelle von Hr. GR Matthias Hacker.

Gemäß § 107 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung wird die Ergänzungswahl in die Ausschüsse in einem Wahlgang vorgenommen

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur offenen Abstimmung.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Besetzung der folgenden Ausschüsse mit GR Robert Jungmeister anstelle von Hr. GR Matthias Hacker (Ausschuss 9), sowie anstelle von GR Peter Jungmeister (Ausschüsse 1 und 8)

- ➢ Gemeinderatsausschuss 1 (Kanal, Wasserleitung, Klimaschutz & -bündnis, alternative Energien, Umwelt, Bauwesen, Bauhof, Sonderprojekt Hochwasser)
- ➢ Gemeinderatsausschuss 8 (Raumordnung, Straßenbau, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Radwege, Güterwege)
- ➢ Gemeinderatsausschuss 9 (Schulen, Kindergärten, Horte, Lehrmittel, Blaulichtorganisationen), sowie

Zustimmung zur Besetzung des Gemeinderatsausschuss 3 mit GR Peter Jungmeister anstelle von GR Matthias Hacker.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen

03.01) Ehrungen zu 140 Jahr Feier FF Ebreichsdorf

Vorschläge für die Ehrungen zu 140 Jahr Feier der FF-Ebreichsdorf:

Medaille in Bronze: OFM Patrick Binder, FM Markus Eckl, FM Oliver Holzinger, LM Roland Kast, HFM Peter Kohlbacher, SB Roman Sprengnagel, HFM Heinz Strnad,

Ehrennadel Bronze: LM Rene Bokor, HBM Alfred Göppner, HLM Ewald Pummer,
Ehrennadel Silber: LM Franz Kainz, LM Karl Voit

Ehrenring: EOBI Marijan Trstenjak, OV Rudolf Tschabuschnig (Stadtratsempfehlung: EOBI Marijan Trstenjak und OV Rudolf Tschabuschnig sollen die Ehrennadel in Gold erhalten)

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu den genannten Ehrungen. EOBI Marijan Trstenjak und OV Rudolf Tschabuschnig sollen die Ehrennadel in Gold erhalten.

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Weiner verlässt den Sitzungssaal.

03.01A) Ehrungen zu 135 Jahr Jubiläum FF Weigelsdorf

Vorschläge für die Ehrungen zu 135 Jahr Feier der FF-Weigelsdorf:

Medaille in Silber: Verwalter Kietaibl Dietmar, Prem Thomas, Gerischer Jürgen, Weiner Rene.

Medaille in Bronze: Vaczi Silvester, Reiner Karl, Moser Lukas, Rubin Alexander,
LM Schuster Werner.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Weiner kehrt in den Sitzungssaal zurück

03.02) Untermietvertrag ASK Ebreichsdorf NEU

Entwurf:

N U T Z U N G S V E R T R A G
U N T E R M I E T V E R T R A G

Gebührenvermerk	
Parteienvertreter – Immobilientreuhänder ……. **Dr. Wolf Immobilienverwaltung** Immobilienmakler GmbH …….. € 324,- Südstadtzentrum IV/5/20 Unterschrift: 1.9.2016 2344 Maria Enzersdorf StNr. 012/9436-29	Aufschreibung Nr. Selbstberechnete Gebühr Datum,

Zwischen
Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf
im Folgenden kurz: **Verpächterin**

und

Arbeiter Sportklub ASK Ebreichsdorf, ZVR 532530083
2442 Unterwaltersdorf, Fischagasse 16/0
im Folgenden kurz: **Verein**

wird folgender Nutzungs-/Untermietvertrag geschlossen.

1. PRÄAMBEL

- Aufgrund des Abtretungsvertrages/Vertragsübernahme vom 6.11.2012 hat die Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH sämtliche Rechte und Pflichten der gleichzeitig aus dem Mietverhältnis ausscheidenden Stadtgemeinde Ebreichsdorf bezüglich des Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und der Römisch-katholischen Pfarrpfründe Weigelsdorf übernommen und ist daher aufgrund dieser Vertragsübernahme die Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH Mieterin des Grundstücks Nr. 1199, inneliegend EZ 210, GB 04115 Weigelsdorf, Bezirksgericht Ebreichsdorf, mit einer Fläche von ca. 38.730m².
- Mit Grundsatzbeschluss vom 29.3.2012 wurden der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Aufgaben übertragen, nämlich insbesondere die Durchführung von Errichtungsmaßnahmen des Sportzentrums, sowie Aufgaben, die mit dessen laufender Erhaltung und Verwaltung im Zusammenhang stehen.
- Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH hat in weiterer Folge an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf vermietet und die Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH das Sportzentrum einschließlich sämtlicher Nebenflächen und Räumlichkeiten in dem von der Vermieterin auf dem Grundstück Nr. 1199, inneliegend EZ 210, GB 04115 Weigelsdorf, Bezirksgericht Ebreichsdorf, als Superädifikat errichteten Gebäude samt aller für die Benützung des Sportzentrums notwendigen Freiflächen einschließlich PKW-Abstellplätzen gemietet.
- Vermietet sind nach dem zwischen der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf abgeschlossenen Mietvertrag sämtliche als Superädifikat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH errichteten Gebäude, bauliche Anlagen, Nebenanlagen, etc. sowie sämtliche zur Benützung vorgesehenen Freiflächen, insbesondere auch die von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH errichteten PKW-Abstellplätze.

2. NUTZUNGSVEREINBARUNG

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf überlässt dem Verein entgeltlich die gemäß Punkt 1.4. als Superädifikat(e) der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH errichteten Gebäude, bauliche Anlagen, Nebenanlagen, etc. mit Ausnahme der Kantine sowie sämtliche zur Benützung vorgesehenen Freiflächen, welche in der einen integrierenden Vertragsbestandteil

bildenden Beilage ./A durch eine rote Umrandung ersichtlich sind, mit einem Flächenausmaß von rund 21.200 m². Der Verein ist nach Maßgabe dieses Vertrages zur Nutzung des Sportzentrums berechtigt.

2. Es wurde von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH ein Sportzentrum errichtet, einschließlich

   Trainingsspielfeld mit Flutlichtanlage
   Hauptspielfeld mit Flutlichtanlage
   Clubgebäude (mit Garderoben, Kantinen, Duschanlagen, WC-Anlagen, Waschküche und Lager, Werkstätte, Tribüne, Schiedsrichterräumen, diversen anderen Räumen, etc.). Die Werkstätte und der Raum für Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtgemeinde Ebreichsdorf werden jedoch nicht an den Verein vermietet, sind somit nicht Gegenstand des gegenständlichen Nutzungsvertrages.
   Aufwärmbereichen
   Freiflächen – (Bestandteil sind nur die rot umrandeten Nebenflächen laut Beilage ./A)
   Kinderspielplatz, Parkplatz, Beachvolleyballplatz, Funcourt, Spielwiese (alle nicht Bestandteil des gegenständlichen Nutzungsvertrages)

   Die Lage des Sportzentrums ist im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, (Beilage ./A) rot gekennzeichnet.

3. Der Verein trägt die Gefahr, dass der Nutzungsgegenstand zeitlich befristet nicht oder nur eingeschränkt verwendbar ist. Allfällige Auswirkungen auf das Nutzungsentgelt infolge dauernder eingeschränkter Nutzbarkeit des Nutzungsgegenstandes sind zwischen den Vertragsteilen zu vereinbaren.
   Der Verein erklärt, aus Störungen oder Unterbrechungen der Wasser- oder Energiezufuhr, Stromschwankungen sonstige Gebrechen der Gas-, Licht-, Kanalisations-, Kraftstrom-, Wasser-Heizungs-, oder Lüftungsleitungen, Kühlung und dergleichen, gleichgültig, wie lange der Zustand andauert, keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Vermieterin geltend zu machen. Es sei denn, die Vermieterin oder deren Mitarbeiter haben vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Störungen oder Unterbrechungen herbeigeführt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht alles Erforderliche getan, um diese Störungen oder Unterbrechungen zu beseitigen.

4. Bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes wird ein Übernahmeprotokoll errichtet, in welchem der Bauzustand dokumentiert wird und welches dem Vertrag als Beilage ./B angeschlossen wird. Allfällige in diesem Zeitpunkt vorhandene Mängel werden von der Stadtgemeinde in einem gemeinsam im Übernahmeprotokoll festzulegenden Zeitrahmen behoben. Weiters wird im Rahmen der Übergabe des Nutzungsgegenstandes auch eine Inventarliste erstellt, welche dem Vertrag als Beilage ./C angeschlossen wird.

5. Die Überlassung des Sportzentrums erfolgt ausschließlich zu sportlichen, mit der Vereinsarbeit in Zusammenhang stehenden Zwecken. Für eine darüber hinausgehende Nutzung (zB Open Air Veranstaltungen, Konzerte, etc) ist vorab die schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde einzuholen und darf eine darüber hinausgehende Nutzung nicht mit zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde verbunden sein. Ausgenommen davon werden jährlich maximal drei jeweils einen Tag bzw. eine Nacht dauernde Veranstaltungen, für welche vorab jedenfalls nach Ansuchen eine Zustimmung erteilt wird.

6. Der Verein verpflichtet sich, unentgeltlich den Nutzungsgegenstand Ebreichsdorfer Schulen, der Ebreichsdorfer Volkshochschule, Ebreichsdorfer Sportvereinen und kulturellen Vereinen (Verein für Dorferneuerung, Chorgemeinschaften, …) zur Verfügung zu stellen sowie der Stadtgemeinde die Nutzung des gesamten Sportzentrums zu ermöglichen. Der Zurverfügungstellung des Nutzungsgesgenstandes hat eine vorherige Absprache mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf voranzugehen, Ansprechperson ist der für Vereine zuständige Stadtrat. Hinsichtlich der Nutzung (Wettkämpfe, Übungs-, Lehr- und Veranstaltungsbetrieb) trifft den Verein nur die Verantwortung (z.B. sportfachliche Anleitung und Aufsicht), sofern er den Betrieb selbst durchführt. Bei all diesen Veranstaltungen ist im Hinblick auf den jeweiligen Termin das Einvernehmen mit dem Hauptnutzer (ASK Ebreichsdorf) herzustellen. Die Räume sind in sauberem und geordnetem Zustand zu verlassen.

7. Der Verein ist nicht berechtigt, den Nutzungsgegenstand an nicht ortsansässige Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen oder zu vermieten. Dieses Recht steht weiterhin ausschließlich der Stadtgemeinde zu.

3. RECHTE UND PFLICHTEN, HAFTUNG UND VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

1. Der Verein haftet für jegliches Zuwiderhandeln gegen die ihn treffende Verwendungsverpflichtung, sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführte Schäden, die nach Übergabe des Nutzungsgegenstandes durch eigene Mitglieder am Nutzungsgegenstand/Sportzentrum oder den zugehörigen Freiflächen und Anlagen verursacht werden.

2. Der Verein verpflichtet sich zur regelmäßigen Sichtkontrolle entsprechend dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Pflichtenheft (Beilage ./D) und zur umgehenden schriftlichen Meldung von Mängeln sowohl an Gebäuden als auch sonstigen Einrichtungen an die Stadtgemeinde (Ansprechperson ist der zuständige Gebäudemanager), sowie im Falle einer Gefährdung zur Untersagung der weiteren Nutzung des Sportzentrums.

3. Der Verein verpflichtet sich zur Reinigung aller vertragsgegenständlichen, zur Nutzung überlassenen Flächen des Sportzentrums (Beilage ./E), sowie zur Pflege des durch rote Umrandung auf der Beilage./A ersichtlich gemachten nutzungsvertragsgegenständlichen Außengeländes.

4. Der Verein haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbei geführte Schäden in den ausschließlich vom Verein genutzten Räumlichkeiten, die der Stadtgemeinde am Sportzentrum, sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Für Schäden, die auf normalen Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung zurückzuführen sind, haftet der Verein nicht.

   Soweit der Verein anderen Sportvereinen nach Maßgabe des Punktes 2.6. oder der Stadtgemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung überlässt, haftet der Verein für durch diese Nutzung entstehende Schäden nicht.

4. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Das vertragsgegenständliche Nutzungsverhältnis wird befristet auf 3 Jahre, beginnend mit 1.9.2016, abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, am 31.8.2019. Es kann von den Vertragsparteien nur entsprechend diesem Nutzungsvertrag vorzeitig aufgelöst oder gekündigt werden.

   Die Vermieterin erklärt ihre Bereitschaft, bei Vertragsende allfällig einer Verlängerung des Mietvertrages vorbehaltlich einer Einigung über eine Neufestsetzung des Nutzungsentgeltes/Betriebskostenpauschale zuzustimmen.

2. Unbeschadet der vorgenommenen Befristung sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen der nachstehend angeführten Kündigungsgründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

   1. Der Verein kann den gegenständlichen Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn die Stadtgemeinde die ihr im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt, bzw. sie diese mehrfach gröblich verletzt oder beharrlich missachtet oder sonst unvorhergesehen Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für den Verein unzumutbar wird.

   2. Die Stadtgemeinde kann den gegenständliche Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn
      1. der Verein mit der Entrichtung der Nutzungsentschädigung trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung mehr als 4 Wochen in Verzug geraten ist;
      2. der Verein eine Änderung des vereinbarten Gebrauchszweckes (Punkt 2.) dergestalt vornimmt, dass dieser mit den der Stadtgemeinde auferlegten Zielsetzungen nicht in Einklang gebracht werden kann;
      3. über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
      4. der Verein seine vertraglichen Pflichten gröblich verletzt;
      5. bei Vorliegen der in § 1118 ABGB normierten Gründe;
      6. wenn zwingende, im öffentlichen Interesse liegende Gründe, dies erfordern;
      7. Vornahme baulicher Veränderungen ohne vorliegende Bewilligung der Stadtgemeinde.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren als weiteren wichtigen Grund, dass die Stadtgemeinde berechtigt ist, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) eines jeden Jahres aufzukündigen, wenn das Hauptmietverhältnis, aus welchem die Stadtgemeinde ihr Recht zur Unterbestandgabe des Vertragsgegenstandes ableitet, aufgekündigt wurde. Allfällige, aus diesem Umstand abgeleitete Ansprüche werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich ausgeschlossen

5. NUTZUNGSENTGELT

1. Es wird ein pauschaliertes Nutzungsentgelt für den Nutzungsgegenstand bestehend aus einer Grundfläche von ca. 21.200 m² und den in Vertragspunkt II. definierten Gebäuden und Einrichtungen in Höhe von jährlich **€ 10.800,-** vereinbart, wobei die in Vertragspunkt VI. angeführten Betriebskosten bereits einen Bestandteil dieses jährlichen Nutzungsentgelts bilden. Das Nutzungsentgelt ist jährlich am 1.9. jeden Jahres, erstmals mit 1.9.2016, im Vorhinein auf das Konto der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Konto **BAWAG PSK: IBAN: AT85 6000 0000 0742 5523**, BIC: OPSKATWW, Verwendungszweck *„Nutzungsentgelt - Sportzentrum*", zu überweisen.

2. Das Nutzungsentgelt wird wertgesichert. Als Wertmaßstab dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015). Jeweils mit Stichmonat April jeden Jahres werden Indexschwankungen derart berücksichtigt, dass sich das Nutzungsentgelt für die folgenden vier vierteljährlichen Raten im gleichen Hundertsatz erhöht oder vermindert, in dem sich die für den jeweiligen Monat April des Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl des VPI 2015 gegenüber der Ausgangsindexzahl erhöht oder vermindert. Ausgangspunkt für die Wertsicherung des Hauptmietzinses ist die für den Monat April 2015 verlautbarte Indexzahl des VPI 2015. Sollte der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist die Stadtgemeinde berechtigt, einen anderen vergleichbaren Index, wie er von Statistik Austria oder dessen Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Institution ermittelt wird, anzuwenden. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, Wertsicherungsansprüche auch für bereits vergangene Jahre bis max. drei Jahre geltend zu machen und binnen 14 Tagen fällig zu stellen.

3. Zusätze oder Erklärungen der Pächterin auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Verarbeitung nicht zur Kenntnis der Verpächterin. Für sämtliche Mitteilungen der Pächterin an die Verpächterin wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.

6. BETRIEBSKOSTEN

- Betriebskosten sind alle mit dem Betrieb des Sportzentrums verbundenen Kosten, wie insbesondere
    1. Wasserverbrauch
    2. Kanalgebühren; Abwasserbeseitigung
    3. Reinigungskosten für nicht vermietete Flächen
    4. Abfallentsorgung; die Abfuhren von Sonder- oder vermehrtem Müllanfall durch Veranstaltungen oder Feste müssen vom Verein selbst organisiert und bezahlt werden
    5. Kosten für die Pflege, Wartung und Instandhaltung der Sportflächen durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde.

        Diese Tätigkeiten umfassen: Rasenpflege nach Vorgaben des Errichters, unter Zugrundelegung der adaptierte ÖNORM B 2606-1:2009, die ÖISS- RL „Pflege und Erhaltung von Naturrasenflächen." Auf den Spiel- und Nebenflächen lt. Plan. Regelmäßige Entleerung der Mülleimer, und Entsorgung der Abfälle. Laubentfernung auf den Spiel- und Nebenflächen. Kontrolle und ggf. Einstellung der Bewässerungsanlage. Kontrolle und ggf. Störungsbeseitigung der Heizungs- und Lüftungsanlage. Beurteilung des Zustandes der Rasenflächen und Freigabe sowie allfällige Sperren derselben. Organisatorischen Aufgaben, wie: Linierung der Spielfelder, Einsetzen der Markierungsfahnen, Anbringung und Versorgung der Tornetze usw. fallen nicht in den Aufgabenbereich des Platzwartes, und sind vom Verein zu organisieren.
    6. Kosten der sonstigen Instandhaltung:

        Die Kosten der Instandhaltung beinhalten Kosten für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Rasenflächen, sofern die Benützungshinweise des Errichters eingehalten, und die Anordnungen des Platzwartes befolgt werden. Für die Instandhaltung des Gebäudes kommen die Regelungen des §3 MRG zur Anwendung. Der Untermieter übernimmt die Verpflichtung, das innere Bestandsobjekt samt Zubehör auf seine Kosten in einem einwandfreien guten Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses hat der

Untermieter das Bestandsobjekt unter Berücksichtigung der mit dem normalen Gebrauch verbundenen Abnützung, gereinigt, jedenfalls aber zur sofortigen Weiterverwendung funktionsfähig zurückzustellen.

7. Kosten der Reparatur und Wartung sämtlicher betriebserforderlicher Anlagen (wie etwa Heizung, Lüftung, Flutlichtanlage, Pumpen, Beregnungsanlage, Kanalisation, Beschallungsanlage,…). Ausgenommen sind Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, oder von beauftragten Professionisten sowie durch auf den vermieteten Flächen verkehrende Personen verursacht werden.
8. Kosten der Versicherung gemäß Punkt 8. dieses Vertrages.

- Diese oben angeführten Betriebskosten sind mit dem in Vertragspunkt 5.1. angeführten pauschalierten jährlichen Nutzungsentgelt abgegolten.
- Die Kosten, welche sich aus der Abrechnung des Zählers für die Flutlichtanlage, die Bewässerung und des Gebäudes ergeben, sind, soweit in üblicher Gebrauch (Trainings- und Matchzeiten) erfolgt, im jährlichen Nutzungsentgelt abgegolten.

7. BAULICHE VERÄNDERUNG -WERBUNG

1. Jegliche baulichen Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde.

2. Dem Verein wird unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften das Anbringen oder Aufstellen von stationären oder transportablen Werbeflächen gestattet. Werbeinhalte bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung durch die Stadtgemeinde.

3. Dem Verein wurden sämtliche Bedienungs- und Pflegeanleitungen, Wartungsinformationen, Prüfbefunde und sonstige erforderliche Unterlagen übergeben. Sollten technische Anlagen verändert oder ergänzt werden, ist auch die Dokumentation nachzuführen. Sämtliche übergebenen Unterlagen sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses vollständig, allenfalls ergänzt, samt erforderlichen Wartungsnachweisen und Prüfprotokollen zu retournieren.

8. VERSICHERUNG

1. Die Stadtgemeinde hat eine angemessene Versicherung des Nutzungsgegenstandes abgeschlossen, insbesondere eine Feuer-, Sturm-, und Leitungswasserschäden- sowie Glasbruch- und Haftpflichtversicherung, die auf den besonderen Verwendungszweck des Nutzungsgegenstandes Bedacht nimmt und gegen die damit typischerweise verbundenen Risiken absichert. Die Gebäudeversicherung beinhaltet keine Einbruchversicherung.

2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden durch Feuchtigkeit, Brand, Diebstahl, Vandalismus oder ähnlichen Dritteinwirkungen an den gemieteten Räumlichkeiten oder der eingebrachten Fahrnisse, gleichgültig welcher Art.

9. DULDUNGSPFLICHT DES VEREINS

➢ Die Stadtgemeinde ist berechtigt, das Sportzentrum jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

➢ Die Stadtgemeinde hat das Recht, vier Wochen nach vorheriger Ankündigung bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich erforderliche Baumaßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte Behinderungen beim Betrieb hat der Verein zu dulden.

➢ Hinsichtlich des Brandschutzbeauftragten wird vereinbart, dass der Pächter sich verpflichtet, dem Brandschutzbeauftragten zum Zweck der Kontrolle Zutritt zu gewähren. Es ist grundsätzlich den Weisungen des Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten gehen im Fall der gesetzlich zwingend normierten oder vertraglich erlaubten Rechtsnachfolge der beiden Vertragsparteien auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Eine vertragliche Überbindung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist auf Seiten des Vereins nicht zulässig.
2. Neben diesem Nutzungsvertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle zukünftigen Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Allfällige, vor Abschluss dieses Vertrages getroffene, schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, sofern sie mit dem

Pachtvertrag in Widerspruch stehen. Eine Abänderung des Vertrages kann nur im Einvernehmen beider Parteien erzielt werden.

3. Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages aus irgendeinem Grund infolge Verletzung zwingender Vorschriften nichtig oder ungültig sein, ändert dies an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nichts. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass diesfalls die jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine andere Regelung derart ersetzt wird, dass der wirtschaftliche Gehalt des ursprünglichen Vereinbarungsinhalts möglichst aufrechterhalten werden kann.
4. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die Vertragsparteien bestimmt ist.
5. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt.

11. BEILAGEN

Lageplan, Beilage ./A
Übernahmeprotokoll, Beilage ./B
Inventarliste, Beilage ./C
Pflichtenheft, Beilage ./D
Flächenaufstellung, Beilage ./E

12. GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt der Verein. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung werden von jedem der Vertragsteile selbst getragen. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das auf den Pachtgegenstand entfallende pauschalierte Nutzungsentgelt jährlich **€ 10.800,00** beträgt.

Antrag STR Pusch: Zustimmung des Gemeinderates zum dargelegten Untermietvertrages mit dem Arbeiter Sportklub ASK Ebreichsdorf.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, GR Jungmeister Robert,

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.
2 Stimmen enthalten (Melchior, UGR Pollak).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.03) Honoraranpassung Baustudio Höfer zu Projekt Neubau FF Weigelsdorf
Erweiterung des Beschlusses des GR vom 13.12.2012
Schreiben Baustudio Höfer vom 24.05.2016:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kocevar !

In unserer Besprechung am 20.05.2016 (Teilnehmer: Bgm. Kocevar, Bmstr. Cervenka, Bmstr. Höfer, Hr. Schneider) wurde festgelegt, dass das Honorar für die örtliche Bauaufsicht nur anteilig für die jetzt umgesetzte „kleine" Variante mit 2 Geschoßen verrechnet wird. Dies ergibt einen mit Ihnen und Baudirektor Cervenka vereinbarten Nachlass von ca. € 9.000,00 netto.

Die ursprüngliche Honorarsumme lt. Schreiben vom 23.07.2015 mit € 149.400,00 netto verringert sich somit auf € 140.400,00. Diese Summe wurde nochmals pauschaliert auf eine Abrechnungssumme von netto € 140.000,00.

Weiters wurde vereinbart, dass diverse Mehraufwände aus dem Titel „Archäologische Grabungsarbeiten" sowie die Abwicklung des Brückenneubaus unsererseits nicht in Rechnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

BAU - STUDIO HÖFER
ARCHITEKTURBÜRO · BAUAUSFÜHRUNG
PROJEKTABWICKLUNG · BAUSTOFFE
Otterthal 184 · 2880 Kirchberg/We.
Tel. 02641 / 8606-0 · Fax Dw 15
e-mail: office@baustudio-hoefer.at
www.baustudio-hoefer.at

Diese Vereinbarung beinhaltet die Planung, örtliche Bauaufsicht, Ausschreibung und die Rechnungskontrolle.
Das Angebot und das Honorar der Firma Baustudio Höfer umfasst unter anderem auch die künstlerische, technische und die geschäftliche Oberleitung gemäß HOA (Honorarordnung der Architekten)

Im Honorar sind somit folgende Leistungen abgegolten:

(5) Oberleitung der Ausführung

Künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung
Durchführung der Anbotsausschreibung
Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge
Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
Beratung des Bauherrn
Prüfung der Rechnungen und Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht der Durchführung
Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht der Durchführung
Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht der Durchführung

Das ursprüngliche Honorar wurde anteilmäßig um die Leistungen, die den Teil der Ausführung des 2.OG betreffen, gekürzt.
Nicht in Rechnung gestellt werden die Leistungen für die Abwicklung zur Herstellung des Brückenbauwerks und die Aufwendungen im Zusammenhang mit den archäologischen Grabungen.

Weiters konnten vom Baustudio Höfer die Errichtungskosten für das Brückenbauwerk in Höhe € 23.000 (netto) in den Angebotspreis der Firma Pfnier hineinverhandelt werden. Aus dem Titel Brückenbauwerk erwachsen der Stadtgemeinde somit keine Mehrkosten zur beschlossenen Auftragssumme.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur anteilsmäßigen Erweiterung der Pauschale von € 98.700,00 netto (laut Beschluss GR 13.12.2012) auf € 140.000,00 netto, ergibt eine Differenz von € 41.300,00 netto, somit € 49.560,00 brutto.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, GR Pilz, Bgm. Kocevar, STR Hörhan.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.
1 Stimme dagegen (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.04) Honorar Archäologische Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit Neubau FF Weigelsdorf – Fr. Dr. Talaa

Anlässlich der archäologischen Grabungsarbeiten durch Frau Dr. Dorothea Talaa und ihren Mann im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrgebäudes und Parkplatzes für die FF Weigelsdorf, entstehen Kosten von € 20,00 pro Stunde/Person.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zu den Grabungsarbeiten durch Frau Dr. Dorothea Talaa und ihren Mann – Kosten € 20,00 pro Stunde/Person.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, GR Rubin, Bgm. Kocevar, STR Hörhan, GR Kuchwalek.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.05) Grundabtretung ATLAS; Trafostation Wr. Neustädterstraße 10, Gst.Nr. 120, EZ 3, 2442 Unterwaltersdorf

Auf der im Entwurf für die geplante Grundabteilung, erstellt durch den Zivilgeometer DI Frosch vom 05.08.2015, gekennzeichneten Teilfläche des Grundstücks Nr. 120, EZ 3, Wiener Neustädter Straße 10, 2442 Unterwaltersdorf, ist eine Trafostation errichtet. Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 37 m² soll in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf abgetreten werden.

Die Abtretung der Fläche der Trafostation, samt einem umlaufend befestigten Streifen mit der Breite von ca. 0,50 m wird nach Maßgabe des §15 Liegenschaftsteilungsgesetz per Beschluss des Vermessungsamtes Baden grundbücherlich durchgeführt werden.

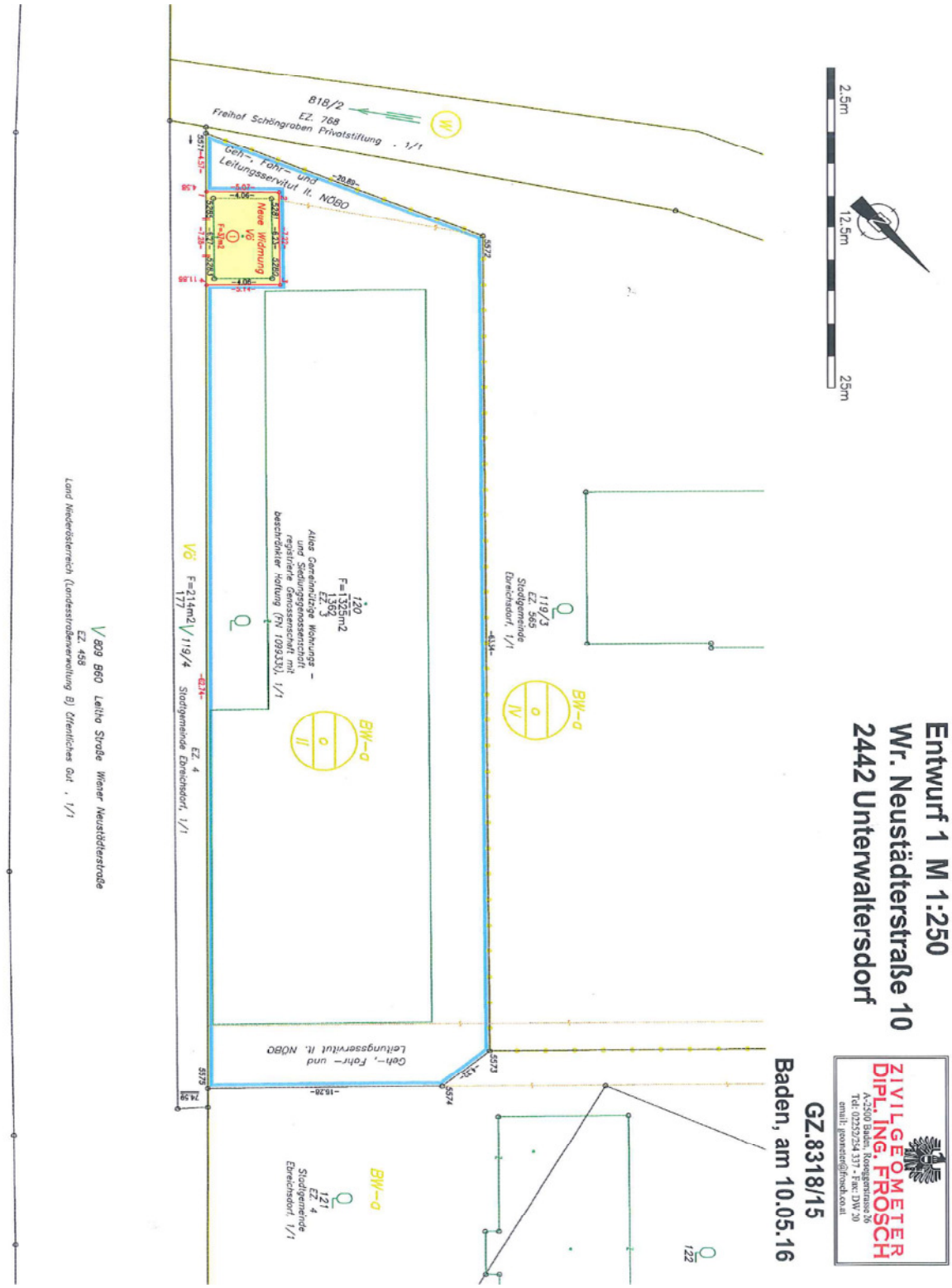

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf - Trafostation Wr. Neustädterstraße 10, Teilfläche von 37m² des Gst.Nr. 120, EZ 3, 2442 Unterwaltersdorf, gemäß Teilungsentwurf des Zivilgeometer Dipl. Ing Frosch GZ. 8318/15 vom 10.05.2016.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik und STR Weiner verlassen den Sitzungssaal.

Gemeinsame Abstimmung der TOP 03.06 und 03.07

03.06) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 624 Gst. 752/187, KG Ebreichsdorf, Leopold Schön-Straße 4

Es betrifft Herrn Notar Mag. Christian Durrani, Hauptplatz 5/1, 2483 Ebreichsdorf:
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 624 Gst. 752/187, Leopold Schön-Straße 4, (Eigentümer Rudolf (verst.) und Katharina Maschitz) laut Schreiben vom 02.05.2016, eg. 03.05.2016 (Zl. 292776).
Eine Wohnungs- u. Benützungsbewilligung vom 18.07.1964 zur Zahl 1034/1964 liegt vor.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 624 Gst. 752/187.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.07) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 422 Gst. 289/6, KG Weigelsdorf, Anton Slezak-Straße 7

Es betrifft Herrn Notar Mag. Christian Durrani, Hauptplatz 5/1, 2483 Ebreichsdorf:
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04115 Unterwaltersdorf, EZ 422 Gst. 289/6, Anton Slezak-Straße 7, (Eigentümer Stefan (verst.) und Pauline Jarosch) laut Schreiben vom 26.04.2016, eg. 28.04.2016 (Zl. 292619).
Eine Wohnungs- u. Benützungsbewilligung vom 10.10.1961 liegt vor.

Antrag Bgm.Kocevar: Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04115 Unterwaltersdorf, EZ 422 Gst. 289/6.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.08) Grundabtretung Landwirtschaftsanstalt Dr. Landesmann; Trafostation Gst. Nr. 621/34 und Gst.Nr. 621/37, EZ 808, KG Unterwaltersdorf

Auf den Grundstücken Nr. 621/34, EZ 808, KG Unterwaltersdorf, mit einer Fläche von ca. 31m², sowie Gst.Nr. 621/37, EZ 808, KG Unterwaltersdorf, mit einer Fläche von ca. 110m² sind Trafostationen errichtet (Bereich Betriebsgebiet Unterwaltersdorf).
Beide Grundstücke stehen derzeit im Eigentum der Landwirtschafts-Anstalt und sollen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf abgetreten werden. Die Abtretung soll nach Maßgabe des §15 Liegenschaftsteilungsgesetz per Beschluss des Vermessungsamtes Baden grundbücherlich durchgeführt werden. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich.

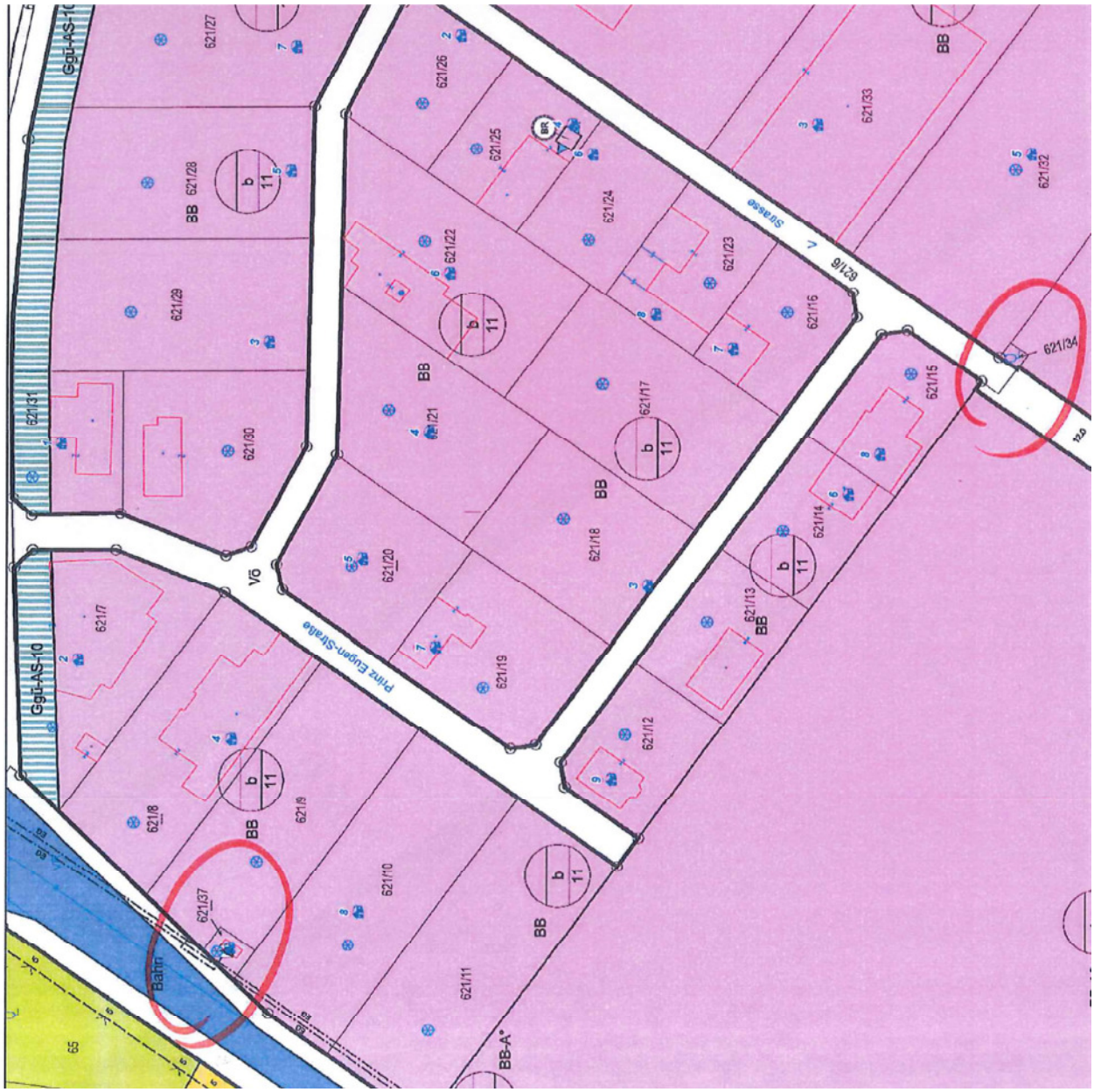

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf von den Grundstücken Nr. 621/34, EZ 808, KG Unterwaltersdorf, mit einer Fläche von ca. 31m², sowie Gst.Nr. 621/37, EZ 808, KG Unterwaltersdorf, mit einer Fläche von ca. 110m².

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.09) Grundabtretung Landwirtschaftsanstalt Dr. Landesmann bei Sportplatzmauer Lindenallee

Es handelt sich um das Grundstück 236/2, KG Unterwaltersdorf, welches in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen soll. Es hat eine Größe von 476 m² und befindet sich entlang der Sportplatzmauer in der Lindenallee, welches Herr DDDr. Landesmann um € 10,-/m² an die Gemeinde abtreten würde.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Grundabtretung durch die Landwirtschafts-Anstalt in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Ebreichsdorf betreffend das Grundstück Nr. 236/2, KG Unterwaltersdorf, mit einer Fläche von 476 m². Es wurde eine Grundablöse von € 10,00 pro m² an die Landwirtschafts-Anstalt vereinbart, somit in Summe € 4.760,00.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03.10) Straßenbau Auftragsvergaben; Angebot 011-NP-16034852, Fa. Strabag, Dr. Kurt Waldheim Straße, KG Unterwaltersdorf - ENTFÄLLT

Frau GR Gubik L. verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.
Herr STR Gubik und STR Weiner kehren in den Sitzungssaal zurück.

03.11) Straßenbaumaßnahmen, Wiederherstellung Spritzasphaltdecke bzw. Errichtung Tragschicht auf der P. Silberbauer-Straße mit Kostenbeteiligung der Einbautenträger
Durch die Verlegung diverser Einbauten (Kanal, Wasser, Strom, Fernwärme) auf der P. Silberbauer-Straße wurde die Spritzasphaltdecke stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Widerherstellung der Spritzasphaltdecke würde ca. € 20.000,00 – € 25.000,00 kosten. Die Straße sofort mit einer Tragschicht zu asphaltieren würde ca. € 65.000,00 kosten.
An den Wiederherstellungskosten müssen sich alle Einbautenträger beteiligen.

Antrag STR Hörhan: Zustimmung zur Errichtung der Tragschicht auf der P. Silberbauer-Straße mit Gesamtkosten von max. € 65.000,00 brutto mit Kostenbeteiligung der diversen Einbautenträgern in der Höhe von mindestens € 25.000,00, wenn möglich.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, GR Jungmeister R., Vzbgm. Zeilinger, STR Hörhan.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.
3 Stimmen enthalten (GR Pilz, STR Derinyol, STR Strauss).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

03.12) T- Mobile Vertrag; Vertragsverlängerung
Neu ausverhandelter Vertrag mit T-Mobile für weitere 36 Monate, wesentliche Eckpunkte:

SIM-Karten Telefonie:
Grundgebühr € 9,00
1000 Min. in alle Netze
1000 SMS + 1 GB Datenvolumen
+ neu: LTE Netz

ALT:
300 SMS/50MB
+ 50 MB Datenvolumen
kein LTE-Netz
Grundgebühr € 8,00

Datenkarten:
Grundgebühr € 8,00 (alt: € 8,33)
Neu: LTE-Netz, Datenvolumen inkl. 10GB

Hardware-Budget:
Neu: € 7.056,00
Alt: € 5.440,00

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages mit T-Mobile unter den dargelegten Konditionen um weitere 36 Monate.

Diskussionsbeiträge: STR Hörhan, Bgm. Kocevar, STR Derinyol, STR Strauss.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

04) Ansuchen um Wirtschaftsförderung Fa. SanLucar Obst und Gemüsehandels GmbH

Es betrifft die Fa. San Lucar Obst & Gemüse Handelsges.m.b.H., Sanlucarplatz 1, 2483 Ebreichsdorf, Gewerbeförderungsbelange zur Kommunalsteuer zwecks Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für den Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016, gemäß den geltenden Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für Unternehmen, die zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf beitragen (lt. GR Beschluss vom 25.09.1996 in der Fassung GR Beschluss 11.12.1996) (lt. Ansuchen 04.05.2016, Zl. 292809).
20% nachträgliche Förderung auf die von Oktober 2015 bis Ende September 2016 bezahlte Kommunalsteuer für alle 3 Firmen.

Antrag STR Derinyol:
Zustimmung zur Gewährung einer Gewerbeförderung zur Kommunalsteuer in Form eines zeitlich befristeten, unverzinslichen Darlehens gemäß Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für Unternehmen, die zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf beitragen (lt. GR Beschluss vom 25.09.1996 in der Fassung GR Beschluss 11.12.1996) .
20% nachträgliche Förderung auf die von Oktober 2015 bis Ende September 2016 bezahlte Kommunalsteuer für alle 3 Firmen.

Diskussionsbeiträge: GR Melchior, STR Derinyol, Bgm. Kocevar, GR Kuchwalek.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

05) „Schulstartzuschuss“ 2016 für Kinder der 1. Klasse Volksschule

Seitens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf soll für das Schuljahr 2016/2017 wieder ein „Schulstartzuschuss“ für Eltern von Kindern der 1. Klasse Volksschule in der Höhe von € 100,-- pro Kind gewährt werden.
Voraussetzung: Hauptmeldung des Kindes in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Derzeit besuchen 125 Kinder die 1. Klassen der Volksschulen, dazu kommen noch die Kinder der 1. Klasse Schulwerkstatt und Regenbogenwelt.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zum „Schulstartzuschuss“ in der dargelegten Form in Höhe von einmalig € 100,00 pro Schüler der 1. Klasse VS mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Abstimmung: 28 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Gemeinsame Abstimmung der TOP 06 und 07

Herr STR Derinyol verlässt den Sitzungssaal.

06) Weihnachtsaktion/Pensionistenaktion 2016 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Es betrifft die Weihnachtsaktion 2016 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die Weihnachtsaktion 2016 („Pensionistenaktion“) sollte wieder analog der Vorjahre abgewickelt werden. Es gilt auch heuer die Präzisierung, dass ein Auszahlungsanspruch nur für Pensionisten besteht, welche einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Ein Anspruch für sonstige Personen besteht somit nicht. Als Auszahlungstag im Rathaus Ebreichsdorf wird noch festgesetzt.
Die Auszahlungsbeträge könnten analog dem Vorjahr gehandhabt werden. Dies wären für Alleinstehende € 45,00, für Ehepaare € 65,00 bzw. je Kind bis zum Ende der Schulpflicht ein weiterer Auszahlungsbetrag von jeweils € 45,00.

Die Einkommensgrenzen wären (gerundet nach Ausgleichsrichtsätzen 2016) € 872,00 für Alleinstehende, €1308,00 für Ehepaare bzw. für jedes Kind eine Erhöhung um jeweils € 135,00.

Vorgesehen werden sollte auch wieder ein Besuch bzw. eine Überweisung an Bewohner von Pensionistenheimen aus der Großgemeinde.

Laut Buchhaltung wurden im Vorjahr EUR 3.225,00 ausbezahlt.

Weihnachtsaktion 2016			
Personenkreis	Ausgleichsrichtsätze 2015 **€	Einkommensgrenze 2015 Gerundet**€	Auszahlungsbetrag **€
#Alleinstehende	882,78	883,00	45,00 + 10% = 49,50
#Ehepaare	1323,58	1324,00	65,00 + 10% = 71,50
#Erhöhung für jedes Kind	136,21	Je 1 Kind erfolgt Richtsatzerhöhung um € 136,00.	Je Kind erfolgt ein weiter Auszahlungsbetrag von € 45,00 + 10% = 49,50

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung zur Weihnachtsaktion/Pensionistenaktion 2016 wie angeführt, wobei bei der Weihnachtsaktion je Kind bis zum Ende der Schulpflicht ein weiterer Auszahlungsbetrag von € 49,50 erfolgen soll. Es soll eine Erhöhung um 10% zu den bisherigen Auszahlungsbeträgen erfolgen.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

07) Heizkostenzuschuss Winterperiode 2016/2017 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es betrifft den Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für die Winterperiode 2016/2017. Dieser Heizkostenzuschuss kann mit einer maximalen Auszahlungssumme von € 30.000,00 zum Tragen kommen.

Allgemeine Richtlinien

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind alle Bürger die am **01.12.2015** ihren Hauptwohnsitz in Ebreichsdorf hatten und noch immer haben und die angegebene Einkommensgrenze (brutto) nicht überschreiten.(siehe Punkt 2).

2. Einkommensgrenze

2.1 monatliche Brutto-Einkünfte,

	€ 165,00	**€ 110,00**	**€ 55,00**
Alleinstehend	€ 918 ,--	€ 988,--	€ 1.038,--
Ehepaar/Lebensgem.	€ 1.377.--	€ 1.476,--	€ 1.550,--
Alleinstehend 1 Kind	€ 1.060,--	€ 1.152,--	€ 1.210,--
Alleinstehnd 2 Kinder	€ 1.201,--	€ 1.318,--	€ 1.383,--
Paar 1 Kind	€ 1.518,--	€ 1.641,--	€ 1.722,--
Paar 2 Kinder	€ 1.660,--	€ 1.809,--	€ 1.899,--
jedes weiter Kind plus	€ 156,--	€ 164,--	€ 173,--
jeder weitere Erwachsene plus	€ 458,--	€ 499,--	€ 524,--

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
3.2 Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
3.3 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
3.4 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Berechnung der Einkünfte:

4.1 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung das Bruttohaushaltseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
4.2 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16% des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
4.3 Bei Pacht- und Mieteinkünften sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
4.4 Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

5. Anrechenfreie Einkünfte:

5.1 Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss,Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
5.3 Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)

5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener
5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
5.7 Kriegsopfer- und Versehrtenrenten
5.8 Alimente

6. Antragstellung:
6.1 Antragsformulare sind im Meldeamt erhältlich, die Auszahlung erfolgt im Meldeamt.
6.2 Anträge können pro Heizperiode ab Beschluss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf spätestens bis nächstfolgenden 31. März samt den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.
Die Auszahlung für die Wintersaison 2016/2017 **beginnt am 10.Oktober 2016**
Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.
6.3 Die Gemeinde überprüft die inhaltliche und formelle Richtigkeit.

7. Nachweise für Einkünfte:
Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete, aktuelle Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 2. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Gewährung und Höhe der Förderung:
Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für eine Heizperiode ist vom Gemeinderat der Stadtgemeine Ebreichsdorf zu beschließen. Ebenso wird die Höhe eines Heizkostenzuschusses vom Gemeinderat der Stadtgemeine Ebreichsdorf mit Beschluss festgelegt.

9. Härteklausel:
9.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 10,-- pro
im Haushalt lebender Person überschritten wird.

10. Rechtsanspruch:
Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag Bgm. Kocar: Zustimmung für die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses 2016/2017 in der dargelegten Form bis zu einer max. Auszahlungssumme von insgesamt € 30.000,00.
Es soll eine Erhöhung um 10% zu den bisherigen Auszahlungsbeträgen erfolgen.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Jungmeister Peter verlässt den Sitzungssaal.

08) Aufhebung der Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

MARKT EBREICHSDORF
Bezirk Baden bei Wien
Fernruf 02254/218
Postleitzahl 2483

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebreichsdorf hat in seiner Sitzung am 7. Mai 1976 auf Grund des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 1000-0, nachstehende Verordnung zur Abwehr von örtlichen Gesellschaftsleben störenden Missständen durch mäßige Lärmentwicklung beschlossen:

§ 1

Die Benützung von Rasenmäher, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist in bewohnten Gebieten oder in deren unmittelbaren Nähe an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 2

Schleif- und Sägemaschinen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.

§ 3

Übertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung.
Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die diesbezüglich einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

angeschlagen am 14.5.1976
abgenommen am 31.5.1976

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde die Empfehlung in Erinnerung gerufen, die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aus dem Jahr 1976 ersatzlos aufzuheben.

Dies aus dem Grund, da im NÖ Polizeistrafgesetz die Ahndung von Verletzungen des öffentlichen Anstandes und ungebührliche Erregung störenden Lärms geregelt ist, ebenso sind Verwaltungsstrafen bei Übertretung vorgesehen, sodass im Ergebnis die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung nicht erforderlich ist.

Auszug §1 NÖ Polizeistrafgesetz:

§ 1

Verletzung des öffentlichen Anstandes und ungebührliche Erregung störenden Lärms

Wer

a) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder

b) den öffentlichen Anstand verletzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,– oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Generell wird empfohlen, dass Gemeinden so wenig ortspolizeiliche Verordnungen wie möglich in Kraft belassen, nur in den unbedingt notwendigen Fällen (zur Abwehr unmittelbar drohender Missstände wie zB „Rattenverordnung“).

Herr STR Derinyol kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung des Gemeinderates zur ersatzlosen Aufhebung der Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vom 07.05.1976.

Diskussionsbeiträge: GR Pilz, STR Pusch.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Jungmeister Peter kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Herr GR Bertalan verlässt den Sitzungssaal.

09) Änderung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ebreichsdorf – 3. Novelle der Marktordnung vom 04.03.1988

Um eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen Abhaltung von Flohmärkten auf dem Marktplatz am Rathausplatz zu gewährleisten, wird seitens der NÖ Landesregierung Abt. Gewerberecht, Hr. Mag. Weitzer, die Erlassung einer eigenen Verordnung neben der Jahrmarktordnung empfohlen.

Die gesetzlich vorgeschriebene nachweisliche Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Niederösterreich sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist vor Beschlussfassung positiv abgeschlossen.

Der Wirtschaftsausschuss der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat den Bedarf zur Abhaltung eines Flohmarktes auf dem Marktplatz beim Rathausplatz in seiner Sitzung eingehend erörtert. Man ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein entsprechender Bedarf seitens der Wirtschaftstreibenden und auch der Bevölkerung jedenfalls gegeben ist.
Auch seitens der Sicherheitsbehörde liegt bereits eine positive Stellungnahme vor.

Verordnungsentwurf:

VERORDNUNG
des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
betreffend die Begründung eines Marktrechtes für Flohmärkte und die Erlassung einer Marktordnung für die Abhaltung von Flohmärkten in der KG Ebreichsdorf

aufgrund §§ 286 Abs. 1 und 293 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 155/2015, wird verordnet:

§ 1 Flohmärkte

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ebreichsdorf finden Flohmärkte statt.
Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, geeignete Veranstalter mit der Durchführung der Flohmärkte zu beauftragen.

§ 2 Markttermine

Der Flohmarkt findet ganzjährig am 2. Samstag eines jeden Monats in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Fällt dieser Samstag auf den 24., 25., 26. oder 31. Dezember oder auf den 1. Jänner des Jahres, entfällt der Flohmarkt.
In den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres kann der Flohmarkt bei Schlechtwetter auf den 3. Samstag des Monats verschoben werden.

§ 3 Marktplätze

Der Flohmarkt findet in der KG Ebreichsdorf am Marktplatz beim Rathausplatz auf dem Grundstück 69/2 statt.

§ 4 Hauptgegenstände des Marktverkehrs

1.) Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Gegenstände (zB.: Bilder, Schriften etc.), Altwaren kleineren Ausmaßes, elektrische Geräte, Elektronik und Fotos, Textilien, Spielwaren, Sport- und Freizeitartikel, kleinere Möbel, Küchengegenstände, Haus- und Gartengegenstände, KFZ-Zubehör, Bücher und Zeitschriften, Computer und Büro, Computerspiele, Musik und Filme, Schmuck und Uhren, Werkzeuge, Textilien, Kinderspielzeug, Nahrungs- und Genussmittel, Getränke.
2.) Verboten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, Explosivstoffen und feuergefährlichen Waren, pornographischen Artikeln, Raubkopien und Fälschungen jeder Art, lebenden Tieren, Tabakwaren und Medikamenten.

3.) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen feilgeboten werden.

§ 5 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln und alle Erwerbstätigkeiten, die den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern, sind auf den Flohmärkten untersagt. Untersagt sind vor allem auch Glücksspiele wie Glücksrad, Katz im Sack, etc.

§ 6 Standplätze und Vergabe

1.) Die Standplätze an dem in § 3 genannten Ort sind am Markttag von den Marktbeziehern ab 6:30 Uhr unter gegenseitiger Rücksichtnahme selbsttätig zu beziehen. Der Marktstand ist nach Zuweisung durch die Stadtgemeinde oder den beauftragten Veranstalter nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auf eigene Kosten und Gefahr zu errichten. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes. Bei der Vergabe der Marktplätze ist jedoch darauf zu achten, dass alle Waren und Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeziehern feilgehalten wird.
2.) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zu einem Höchstausmaß von 3m x 1,5m. Das festgesetzte Ausmaß darf nur mit Zustimmung der Marktbehörde überschritten werden.
3.) Zwischen den Personen, die um einen Standplatz ansuchen, darf kein Unterschied gemacht werden. Die Reihung und Platzvergabe erfolgt ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Regelmäßiges Erscheinen auf dem Flohmarkt allein gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.
4.) Eingelöste bzw. reservierte Plätze sind zu kennzeichnen und dürfen vom betreffenden Marktbezieher besetzt werden. Eingelöste bzw. reservierte Plätze, die bis 07:00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Stadtgemeinde oder vom Veranstalter anderwertig vergeben werden.

§ 7 Marktbehörde

Unter Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu verstehen. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8 Marktaufsicht

1.) Die Marktbehörde (§ 7) übt die Marktaufsichtdurch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
2.) Marktaufsichtsorgane sind die von der Gemeinde mit der Aufsicht über die Märkte beauftragten Gemeindebediensteten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Art des Warenverkaufes

1.) Vor Beginn des Marktes, i.d. Regel 08:00 Uhr, sind alle zum Verkauf gelangenden Waren so auszulegen, dass sie für Kontrollorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.
2.) Auf dem Markt gekaufte Waren am gleichen Tag auf demselben Markt wiederzuverkaufen ist untersagt.

§ 10 Reinlichkeit im Allgemeinen

1.) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des Marktplatzes überhaupt ist untersagt. Jeder Standplatzmieter hat für die Reinhaltung der halben Breite der an seinen Verkaufsstand anschließenden Verkehrswege zu sorgen.
2.) Abfälle sind in fest verschließbaren und geruchsdichten Behältnissen zu sammeln und nach der Verkaufszeit wegzuschaffen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3.) Das Zurücklassen jeder Art von Müll und übergebliebener Ware ist zu unterlassen und ist verboten.
§ 11 Ausweisleitung und Verweisung vom Markt
1.) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung - sofern es sich um Gewerbetreibende handelt – zu verlangen und Angaben zur Person anhand von amtlichen Lichtbildausweisen zu überprüfen.
2.) Personen, die die Ordnung stören, den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder keine Gewerbeberechtigung nachweisen können (sofern sie ein Gewerbe ausüben), sind nach fruchtloser Ermahnung vom Markt zu verweisen.

§ 12 Ausschluss vom Markt

Wiederholte Verstöße gegen diese Marktordnung berechtigen die Marktbehörde, die weitere Ausübung der Markttätigkeit durch den betreffenden Marktbezieher für einen oder mehrere Markttage zu untersagen.

§ 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 366ff GewO 1994, idgF bestraft.

§ 14 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.
angeschlagen:
abgenommen:

Der Bürgermeister der
Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Wolfgang Kocevar

Antrag Bgm. Kocevar:

Zustimmung zur dargelegten Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ebreichsdorf betreffend die Begründung eines Marktrechtes für Flohmärkte und die Erlassung einer Marktordnung für die Abhaltung von Flohmärkten in der KG Ebreichsdorf.

Die Standgebühr ist eine zivilrechtliche Vereinbarung und soll wie beim Monatsmarkt € 5,00 betragen pro Tisch im Freien, € 10,00 für eine Hütte bzw. € 20,00 für eine Hütte mit Wasser und Kanalanschluss. Die Reinigungspauschale für die öffentlichen Toiletten beträgt € 30,00, bei extremer Verschmutzung erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

Diskussionsbeiträge: ST Hörhan, GR Humer, GR Balzer, GR Alscher.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Barta und GR Alscher verlassen den Sitzungssaal.

10) Diverse Subventionsbelange

10.01) Pfadfindergilde Weigelsdorf, Ansuchen um Erlass der Lustbarkeitsabgabe für den Pfadfinderball vom 23.04.2016

Die Pfadfindergilde Weigelsdorf bietet im ihrem Schreiben vom 29. April 2016 um Erlass der Lustbarkeitsabgabe für den Pfadfinderball am 23. April 2016.

Antrag STR Pusch: Zustimmung zum Erlass der Lustbarkeitsabgabe.

Diskussionsbeiträge: GR Jungmeister Robert.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

10.02) Subventionsansuchen Gripmasters Ebreichsdorf vom 5.2. bzw. 28.4.2016

Der Verein Gripmasters Ebreichsdorf (ZVR 407917016, gegründet 18.6.2015, sportliche Tätigkeiten im Bereich Motorrad, 20 Mitglieder) ersucht um finanzielle Unterstützung als Starthilfe, Jugendarbeit, Abdeckung der Ausgaben. Für den Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 wurden Einnahmen und Ausgaben i.d.H. von € 1.520,-- bzw. 3.980,-- angegeben.

Antrag STR Pusch: Zustimmung zu einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 400,--.

Abstimmung: 24 Stimmen dafür.
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

Beschluss: Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

10.03) Subventionsansuchen Tennisclub Hotshots Ebreichsdorf vom 17.5.2016

- ENTFÄLLT

Herr GR Bertalan, GR Alscher und GR Barta kehren in den Sitzungssaal zurück
Herr GR Valenta verlässt den Sitzungssaal.

10.04) Patenschaft für Benefizveranstaltung ATV Amateurtheatergruppe Ebreichsdorf Anfrage vom Mai 2016

Bei den heurigen Vorführungen des ATV Ebreichsdorf bestünde die Möglichkeit die Patenschaft für die Benefizaufführung zu übernehmen. Das Gesamtpaket ist noch in Detail zu besprechen.

Antrag STR Pusch: Zustimmung für die Übernahme der Patenschaft bei der Benefizveranstaltung des ATV im Jahre 2016 mit € 700,--.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

10.05) Subventionsansuchen BH Baden, Pfingstaktion „Ein Stück Ferien“ 2016
Es betrifft wieder die Pfingstaktion bzw. Ferienaktionsbelange 2016 der BH-Baden im Rahmen einer Spendenaktion bzw. Jugendwohlfahrt (bisher Pfingstsammlung) mit „ein Stück Ferien“. Die Gemeinde könnte zumindest für ein Kind einen vierzehntägigen Urlaub übernehmen (im Vorjahr im Wert von € 700,00).

Antrag STR Pusch: Zustimmung für die Ferienaktion der BH Baden Unterstützung für 2 Kinder in der Höhe von € 1.400,00 analog zum Vorjahr.

Diskussionsbeiträge: STR Gubik, STR Hörhan, GR Gubik L., Bgm. Kocevar, GR Melchior.

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

10.06) Seelsorgeraum „Fischa Mitte“ – Subventionsansuchen Rechnung für FF-Scheune
Die drei Pfarren der Stadtgemeinde haben am 16. April gemeinsam in der FF-Scheune die Firmung gefeiert. Die Pfarre Unterwaltersdorf bietet stellvertretend für den Seelsorgeraum „Fischa Mitte“ um Refundierung der Kosten für die Scheune.

Antrag STR Pusch: Zustimmung zur Übernahme der Kosten für die FF-Scheune anlässlich der Firmung des Seelsorgeraumes „Fischa Mitte“ in der Höhe € 633,44 (GZ: FFUW2016-097).

Abstimmung: 27 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Derinyol verlässt den Sitzungssaal.

10.07) Subventionsansuchen Radrennfahrer Patrick Konrad lt. Dringlichkeitsantrag
Patrick Konrad startet für ein deutsches Profiteam beim wohl bekanntesten und schwersten Radrennen der Welt im Juli - der Tour de France.

Antrag Bgm. Kocevar: Zustimmung für die Übernahme der Kosten für ein 16 Bogen Plakat der Fa. Strichpunkt in der Höhe € 1.000,--.

Abstimmung: 26 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Smetana verlässt den Sitzungssaal.

10.08) Auslobung eines Preisgeldes für den Studentenwettbewerb „Ebreichsdorf am Zug“ lt. Dringlichkeitsantrag

Als Belohnung für die drei besten Arbeiten am Studenten-Seminar „Ebreichsdorf am Zug“ sollten die 3 besten Gruppen ein Preisgeld von € 500, €300 und €200 erhalten.
Die Arbeiten werden am 28. Juni in der Gemeinde Ebreichsdorf (18:00) präsentiert und daraufhin 2 Wochen lang im Gemeindeamt ausgestellt.
Im Zuge der Präsentation sollte durch die anwesenden Gäste die besten Arbeiten gewählt und ausgezeichnet werden.

Antrag GR Humer: Zustimmung für das Preisgeld in der Gesamthöhe von € 1.000,--.

Abstimmung: 25 Stimmen dafür.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Derinyol, STR Smetana und GR Valenta kehren in den Sitzungssaal zurück.

11) Diverse Berichte

Berichte des Bürgermeisters

Public Viewing im Magna Racino wird sehr gut angenommen.

Eventuell Sommerkino 2017

Herr Alois Schrammel hat das Ehrenzeichen in Silber der Republik Österreich erhalten.

Das Wohnbauprojekt im Pfarrgarten Unterwaltersdorf steht kurz vor der Umsetzung.

Diverse andere Berichte

Herr GR Rubin und Frau Hierwek verlassen den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 27. Juni 2016

……..
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

…… ….……
GR Mag. Josef Pilz: GR Ing. Gerald Valenta:

…….. …… … ……
GR Christian Balzer: GR Walter Mozelt:

……..
GR Maria Theresia Melchior:

……
Schriftführerin Stephan Ilse: